

Ersatzneubau Mast 6N der 110 kV-Freileitung (LH-13-133) zwischen Höhndorf und Kiel / Süd und Rückbau von Mast 1 bis 5 (LH-13-211), Mast 6 (LH-13-133) zwischen dem KW Kiel - UW Kiel/Süd

1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 01.11.2023 – Az.: AfPE 8-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-79

Gegenstand des Gesamtvorhabens ist der Ersatzneubau von Mast 6N der 110-kV-Freileitung (LH-13-133) zwischen Höhndorf und Kiel/Süd sowie der Rückbau der Masten 1 bis 5 (LH-13-211), Mast 6 (LH-13-133) zwischen dem KW Kiel – UW Kiel/Süd. Die Planfeststellung des Vorhabens erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss des AfPE vom 12. Juli 2023. Aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge der Bauausführungsplanung ist eine Anpassung der ursprünglichen Planung erforderlich. Die Vorhabenträgerin Schleswig-Holstein Netz AG hat mit Datum vom 20. Oktober 2023 die Änderung der Gründungsart für den Neubaubast 6N angezeigt. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich auf dem Kreis- und Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Kiel. Die Realisierung der Maßnahme erfordert eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens.

Für das planfestgestellte Vorhaben ist gemäß dem Ergebnis einer bereits erfolgten standortbezogenen Vorprüfung (Bekanntmachung vom 09.05.2022, Az. AfPE 14-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-58) keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Für die nunmehr von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens bedeutet dies, dass sich die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestimmt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht hiernach für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemessen hieran besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht, weil die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwerte werden zwar erneut erreicht, weil auch die Änderungen des planfestgestellten Vorhabens sich auf eine Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bezieht, für die nach Ziff. 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sowie einer sich ggf. anschließenden UVP ist aber nur das Änderungsvorhaben, ungeachtet der Tatsache, dass die UVP-Pflicht an Eigenschaften des Grund- bzw. Gesamtvorhabens anknüpft. Die standortbezogene Vorprüfung der von der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten sind. Dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da seine Auswirkungen offensichtlich gering sind, begründet sich durch die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben über die örtlichen Gegebenheiten und den Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Vorhabenträgerin hat die Änderung der Gründungsart und des Fundamenttyps für den Neubaumast 6N(133) beantragt. Im Zuge der gegenständlichen Planänderung wird somit die Ausführung gegenüber der mit Planfeststellung genehmigten Gründungsart verändert. Die zuvor geplante Tiefengründung über Rammfähle wird durch eine Flachgründung mittels Plattenfundament ersetzt.

Örtliche Gegebenheiten:

In der ersten Stufe einer standortbezogenen Vorprüfung sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG unter Punkt 2.3 aufgeführten Gebiete und deren Schutzkriterien zu bewerten.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler

oder geschützte Landschaftsbestandteile. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen wie z. B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Der von der Änderung betroffene Neubaumast 6N befindet sich auf einer festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche. Darüber hinaus liegen im direkten Umfeld zur Mastbaustelle mehrere gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes. Es wird daher in einer zweiten Stufe die betroffenen örtlichen Gegebenheiten näher betrachtet und potentielle Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Umweltauswirkungen:

Mit der Veränderung der Gründung des Mastes 6N (133) sind keine weiteren Auswirkungen auf die bestehende Ausgleichsfläche verbunden. Die dauerhafte Versiegelung beschränkt sich auch bei der Flachgründung ausschließlich auf die vier Mastfußbereiche. Direkt unter dem Mast kann sich die als Zielbiotop ausgewiesene Ruderalflur weiterhin etablieren. Es ergibt sich jedoch eine vergleichsweise geringfügige Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren anlagebedingten Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Die Größen der temporären Arbeitsflächen verändern sich durch die Umstellung der Gründungsart nicht. Zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der umliegenden gesetzlich geschützten Biotop sind auszuschließen.

Bei hohem Grundwasserstand kann eine Entwässerung der Baugrube am Mast erforderlich werden. Eine durchzuführende Wasserhaltung während der Fundamentgründung kann wiederum einen Einfluss auf hydromorphe Böden (Austrocknung, Nährstofffreisetzung, Zersetzung) haben. Allerdings sind entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen zeitlich eng begrenzt und die Auswirkungen eines abgesenkten Grundwasserspiegels auf die unmittelbare Umgebung des Fundamentes beschränkt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Weitere Auswirkungen, die nicht schon im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung für das Gesamtvorhaben abgehandelt wurden, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass auch für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG besteht. Durch die Änderung entstehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.